

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Werner Fischer 563 15 06 563 17 00 Werner.Fischer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.02.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0910/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.02.2018	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
07.03.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
12.03.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Wuppertal bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)		

Grund der Vorlage

Die bisherigen Satzungen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr, die Entgeltordnung für die Feuerwehr sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung) sind an die geänderte Rechtsgrundlage – jetzt Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) – anzupassen.

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Wuppertal bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) einschließlich des Kostentarifes wird beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Matthias Nocke
Beigeordneter

Begründung

Das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in NRW (BHKG NRW) vom 17.12.2015 ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten und hat das bisherige Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG NRW) abgelöst. Die bestehenden Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren, die noch auf dem FSHG beruhen, müssen daher an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden.

Um die kostenpflichtigen Einsätze der Feuerwehr Wuppertal auch nach Inkrafttreten des BHKG rechtssicher abrechnen zu können, ist es erforderlich, eine neue Satzung zu erlassen, da die bisherigen Satzungen auf Basis des FSHG nach dem Inkrafttreten des BHKG nur übergangsweise anwendbar sind.

Die Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 52 Abs. 2 BHKG auf grobe Fahrlässigkeit, der neue Anspruch auf Ersatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel beim Brand von Industrie- oder Gewerbebetrieben sowie die Erweiterung der Gefährdungshaftung auf Anhänger können im Einzelfall erhebliche Summen betreffen, die ohne Satzungsänderung nicht erhoben werden können.

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinden und Kreise die Kosten für die Ihnen nach dem BHKG obliegenden oder übernommenen Aufgaben selbst zu tragen haben, d.h. die Einsätze der Feuerwehr erfolgen kostenfrei (§§ 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 BHKG).

Von dieser Regel sind nur wenige Ausnahmen nach dem BHKG vorgesehen:

- Die Gemeinde kann Ersatz der ihr durch Einsätze nach § 52 Abs. 2 BHKG abschließend aufgeführten Fälle verlangen, z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Brandstifter) oder im Rahmen der Gefährdungshaftung von Fahrzeughaltern bei Gefahren oder Schäden, die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstanden sind. Die Kosten der Gefährdungshaftung werden vom Ersatzpflichtigen i.d.R. an die Haftpflichtversicherung weitergereicht.
- Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren erheben. Weiterhin können Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für weitere Leistungen der Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, nach § 52 Abs. 5 BHKG erhoben werden.

Kostenersatz, Entgelt- und Gebührenerhebung sind durch Satzung zu regeln (§ 52 Abs. 4, 5 BHKG). Entsprechende Regelungen hat die Stadt Wuppertal zuletzt mit der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und hilfeleistender Feuerwehren, der Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung) mit Ratsbeschlüssen vom 15.12.2008 getroffen.

Die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Wuppertal bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) konkretisiert die unterschiedlichen Anforderungen an den Kostenersatz, die Gebühren und die Entgelte in einer Zusammenfassung der bisher getrennt beschlossenen Satzungen. Zusätzlich sieht die neue Satzung eine genauere Definition der Einsatzzeit vor, die sich nach der Zeit bemisst, in der die Einsatzkräfte tatsächlich gebunden sind und anderweitig nicht eingesetzt werden können. Künftig wird in Reaktion auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Einsatzzeit nicht mehr im Stunden-/Halbstundentakt abgerechnet. Die Dokumentation im neuen Einsatzleitsystem lässt eine minutengenaue Abrechnung der Einsatzzeiten zur Berechnung des Kostenersatzes zu. Gebühren- und entgeltpflichtige Leistungen werden künftig im Viertelstundentakt abgerechnet.

Übrige Anpassungen und Änderungen des Satzungstextes im Vergleich zu den o.a. alten Satzungen nach dem FSHG NRW erfolgen aus redaktionellen Gründen bzw. aufgrund einer textlichen Vereinfachung oder Klarstellung. Der 2008 ermittelte Kostentarif für die genannten Abgaben wird unverändert übernommen.

Kosten und Finanzierung

Durch die in Folge der Umsetzung der Gesetzesänderung angepasste Satzung für kostenersatzpflichtige Einsätze ist nicht mit nennenswerten haushaltsmäßigen Auswirkungen zu rechnen. Über die Höhe von Mehrerträgen kann derzeit keine exakte Aussage getroffen werden, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang z.B. kostenintensive Großeinsatzlagen eintreten.

Eine Überarbeitung des Kostentarifes ist aufgrund des damit verbundenen Aufwands erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Anlagen

Anlage 01: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Wuppertal bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)